



## *Sportordnung*

### 1 Mitgliedschaften

Der KFA Spremberg ist eine Untergliederung des Billardkegelverbandes (nachfolgend BKV genannt). Alle Vereine des KFA Spremberg/Weißwasser sind Mitglied des BKV. Die Zuordnung der Vereine des Kreisfachausschusses Spremberg/Weißwasser werden durch das Präsidium des BKV nach territorialen Gesichtspunkten festgelegt.

### 2 Zweck des Kreisfachausschusses (KFA) Spremberg/Weißwasser

Der KFA organisiert auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des BKV den Spielbetrieb in seinem Verantwortungsbereich. In den Ausschreibungen zum Spieljahr- bzw. Pokalwettbewerb können gesonderte Festlegungen getroffen werden. Diese dürfen den Grundsätzen der Satzung und Ordnungen des BKV nicht entgegenstehen.

### 3 Sportordnung

#### 3.1 Allgemeines

Die Sportordnung (nachfolgend SO genannt) regelt die sportorganisatorischen Voraussetzungen des Wettkampfbetriebes im KFA und wird durch deren Mitglieder beschlossen. Änderungsanträge zur SO sind spätestens **4 Wochen** vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim KFA-Vorsitzenden einzureichen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Anträge zur SO den Vereinen durch den Vorsitzenden des KFA zugesendet. Hierzu ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereine erforderlich.

#### 3.2 Stimmrecht

Bei den Mitgliederversammlungen steht jedem Verein gemäß § 9 Abs. 6 der Geschäfts- und Wahlordnung des BKV das Stimmrecht mit nachfolgendem Schlüssel zu:

- 1 Stimme: Mitglied mit weniger als 15 gemeldeten Aktiven
- 2 Stimmen: Mitglied ab 15 gemeldeten Aktiven
- 3 Stimmen: Mitglied mit 30 oder mehr gemeldeten Aktiven

Die im Punkt 4.2 dieser Ordnung genannten Funktionäre besitzen eine Stimme.

### 4 Struktur des KFA

4.1 Der KFA wird vom Vorstand sportlich geleitet. Die Funktionäre des KFA begleiten eine Wahlfunktion. Sie arbeiten ehrenamtlich.  
Sie werden alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

#### 4.2 Vorstand

Der Vorstand ist wie folgt strukturiert:

- Vorsitzender
- 2. Vorsitzenden
- Sportwart
- Schatzmeister
- Staffelleiter
- Pokalobmann



4.3 Kassenprüfungskommission  
Die Kassenprüfungskommission setzt sich aus 2 Mitgliedern zusammen, die einmal jährlich die Kassenführung kontrollieren. Der Kontrollbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

4.4 In jedem Kalenderjahr ist mindestens 1 Mitgliederversammlung durchzuführen. Weitere KFA-Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern in begründeten Fällen einberufen werden.

## 5 Mannschaftswettbewerbe

### 5.1 Grundsätze

5.1.1 Mannschaftswettbewerbe umfassen den Liga- und Pokalwettbewerb im KFA. Die Wettbewerbe werden auf der Grundlage der Ordnungen des BKV durchgeführt.

5.1.2 Der Sportwart erarbeitet vor jedem Spieljahr die Ausschreibungen des KFA für den Ligaspielbetrieb. Dazu gehören die Ligastruktur, die Staffel- und Mannschaftsstärken, die Auf- und Abstiegsregelungen und Spieldistanzen. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung dieser Vorschläge.

5.1.3 Vereine melden ihre Mannschaften für das kommende Spieljahr bis zum 15.06. jeden Jahres beim Sportwart für die Mannschaftswettbewerbe an oder ab. Sollten Mannschaften im abgelaufenen Spieljahr schon im Spielbetrieb angemeldet gewesen sein, ist eine nochmalige Anmeldung nicht notwendig. Die Anmeldung gilt als verbindlich für den Liga- und Pokalwettbewerb.

### 5.2 Kreismannschaftspokal

5.2.1 Kreispokalspiele gelten als Pflichtspiele für alle Mannschaften der Kreisliga, der 1. und 2. Kreisklasse. Die Mannschaftsstärke wird in den Ausschreibungen geregelt.

5.2.2 Die Begegnungen der Kreispokalspiele werden ausgelost.

5.2.3 Unterklassige Mannschaften besitzen gegenüber höherklassigen Mannschaften Heimrecht.

5.2.4 Der Spielmodus wird in den Ausschreibungen geregelt und von den Mitgliedern bestätigt.

5.2.5 Die Finalisten haben die Pflicht zur Teilnahme am Regionalmannschaftspokal des BKV.

5.2.6 Der Austragungsort des Pokalendspiels für das Folgejahr wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Termin wird über den Sportkalender des KFA bekannt gegeben.

5.2.7 Der Pokalsieger erhält neben einer Urkunde einen Pokal (Wanderpokal). Der Pokal verbleibt dann bis zum nächsten Pokalfinale beim Sieger.

5.2.8 Nach 3maligem Pokalsieg infolge, verbleibt der Wanderpokal dauerhaft bei der Siegermannschaft. Gleiches gilt auch, wenn die Siegermannschaft insgesamt 5 x den Wanderpokal errungen hat.



## 6 Einzelwettbewerbe

Die Kreiseinzelmeisterschaften werden einmal jährlich durchgeführt. Teilnahmeberechtigungen und Spielmodus werden in einer gesonderten Ausschreibung geregelt. Bei gleichem Endergebnis auf den Plätzen 1 bis 3 entscheidet das bessere Einzelergebnis über die Platzierung. Ist hier auch Gleichheit vorhanden, erfolgt ein Stechen über je 25 Stoß auf einem Billard.

## 7 Kleiderordnung

Es gilt die Kleiderordnung gemäß STO des BKV.

## 8 Startgebühren

8.1 Startgebühren für die Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften sind in der Finanz- und Beitragsordnung des BKV § 7, Absatz 1 geregelt.

8.2 Bei Kreiseinzelmeisterschaften und Bestenermittlungen der Herren und Damen wird eine Startgebühr von 10,00 € erhoben.

8.3 Für Pokalspiele werden keine Startgebühren erhoben.

## 9 Strafen und Bußgelder

Verstöße werden nach der Rechts- und Strafordnung des BKV geahndet.

## 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Sportordnung tritt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom **30.06.2024** in Kraft. Die Sportordnung vom **22.06.2015** ist damit ungültig.